

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 93 (2006)
Heft: 1/2: Spielräume = Tolérances = Tolerances

Rubrik: Leserbrief

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leserbrief

Antiwandlung aus rechtlicher Sicht
(Zum Heft 10 | 2005 «Antiwandlung»)

In Ihrer Ausgabe 10|2005 wurde die Anverwandlung in der Architektur, in der Geschichte der Architektur und als Teil der Kreativität des Architekten behandelt. Leider wurden aber die rechtlichen Aspekte des Anverwandelns ausgeblendet: Was ist das Verhältnis von Anverwandlung zu Plagiat, mit anderen Worten, von erlaubter Inspiration zu unerlaubtem Nachmachen oder Nachahmen? Um diese Frage zu behandeln, möchte ich mir – ganz im Sinne des Themas – die Struktur der mittelalterlichen Scholastik anverwandeln: These, Anti-These, Synthese:

1. These: *Anverwandeln ist conditio sine qua non für Kreativität.* Man geht weitgehend dahin einig, dass es keine «creatio ex nihilo» gibt: Niemand erschafft im kulturellen und gesellschaftlichen Vakuum. Wie man dem Artikel von Hans Lenk entnehmen kann (aber auch Studien von D. K. Simonton, z. B. «Scientific Genius», Cambridge 1988), kommen neue Ideen nicht von aussen (durch göttliche Inspiration) in unser Gehirn, im Gegenteil, es werden kognitive Prozesse benutzt, um neue Ideen zu generieren. Sämtliche sinnliche Erfahrungen werden im Gehirn in mentale Elemente zerlegt, und (mehr oder weniger effizient) im Langzeitgedächtnis gespeichert. Aus diesen mentalen Elementen wird durch quasi zufällige Kombination Neues erdacht, mithin umgewandelt und schliesslich anverwandelt. Dass aus altbekannten Elementen Neuheit entstehen kann, klingt paradox, wurde allerdings durch Erkenntnisse aus der Chaostheorie bestätigt. Wer also metaphysische Erklärungen für Kreativität (z. B. Inspiration durch die Musen oder Gott) ablehnt, muss sich damit abfinden, dass jede Innovation nur die kreative Reorganisation und Rekombination von Altem ist. Keine Kreativität ohne Anverwandlung.

2. Anti-These: *Ein Kreativer hat Anspruch auf den Schutz seiner geistigen Arbeit.* Natürlich darf man einem Bauer nicht seine Ernte stehlen, die er im Schweiße seines Angesichtes geerntet hat. Ob dies nun auch für geistige Früchte gelten soll, hängt normalerweise hauptsächlich von der momentanen Perspektive des Befragten ab: Wer an der Erschaffung eines Werkes arbeitet, will bei seinem kreativen Prozess (wozu – wie oben erwähnt – notgedrungen Inspiration an anderen Werken gehört) möglichst nicht von geistigem Eigentum Dritter behindert werden. Ist das Werk geschaffen, soll das eigene geistige Eigentum daran so umfassend wie möglich geschützt werden.

Gängige ökonomische Theorien halten jedenfalls fest, dass geistiges Eigentum als Anreiz für geistige Arbeit dient: Ein Kreativer, der nicht von seinen geistigen Früchten leben kann, weil er seine Rechte daran nicht durchsetzen kann, wird sich sehr wohl überlegen, ob er nicht einer alternativen Arbeit nachgehen will (siehe Pommerene/Frey: *Musen und Märkte*, München 1993). Gleichzeitig zeigt eine historische Betrachtung, dass mit dem Aufkommen des Urheberrechts vor ein paar Jahrhunderten die Anzahl selbständiger Schriftsteller stieg. Das anverandelnde Plagiieren bringt also den Kreativen um seinen Lohn und wirkt sich auf lange Sicht demotivierend für andere Kreative aus.

3. Synthese: *Geistiges Eigentum fördert die kreative Anverwandlung.* Studien der Kreativitätsforschung belegen eindrücklich, dass Einschränkungen in einer Aufgabe den positiven Effekt haben, neue Resultate zu fördern. Die Aufgabe, einen Vogel zu zeichnen, fördert kreativere Resultate zutage, wenn der Einsatz von gewöhnlichen Malutensilien eingeschränkt wird: Der Proband benutzt womöglich Scherenschliff- oder Falt-Techniken an Stelle von Bleistift oder Wasserfarben, wie er es sonst immer macht. Dadurch, dass der Proband gezwungen wird, die ihm bekannten Wege zu verlassen, hat das Resultat gute Chancen, als kreativer betrachtet zu werden.

Das Urheberrecht kann genau diese Rolle spielen: Verboten ist das genaue Nachmachen und das allzu nahe Nachahmen. Es zwingt also den Kreativen, bei seiner Rekombination von mentalen Elementen einen Schritt weiter zu gehen und weder schon Bekanntes noch allzu nahe Liegendas zu kreieren. Liegestützen mögen als mühselig empfunden werden, aber sie fördern die körperliche Fitness. Dasselbe könnte man über geistiges Eigentum sagen: Durch das Plagiatsverbot wird die geistige Fitness von Kreativen herausgefordert und schliesslich auch gefördert.

Mein Fazit (als Jurist, zugegeben!) ist also, dass nur die Anverwandlung, die das geistige Eigentum der Vorgänger respektiert, auch kreativ ist.

Dr. iur. Ivan Mijatovic